Amtsblatt
für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang Magdeburg, den 16. September 2021 Nr. 37

I n h a l t : **Seite**

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten **487a-487c**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister –
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021, sowie § 16 Absatz 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

Artikel 1

Dritte Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Die Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten vom 14. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Juli 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten vom 24. August 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 25. August 2021, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „16. September 2021“ durch die Angabe „7. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 16. September 2021

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeine Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung berechtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass von der Testpflicht bei den in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden kann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen (abgerufen am 16. September 2021) unterschritt die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg den Wert von 35 dauerhaft vom 26. Mai 2021 bis zum 7. September 2021. Seit dem 8. September 2021 erreichte die Sieben-Tage-Inzidenz folgende Werte:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
8. September 2021	36,8
9. September 2021	39,3
10. September 2021	40,2
11. September 2021	37,3
12. September 2021	35,2
13. September 2021	36,8
14. September 2021	35,6
15. September 2021	32,7
16. September 2021	32,6

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landeshauptstadt Magdeburg bei Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz auch die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der genannten Indikatoren kann von der für ein Abweichen von der Testpflicht verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 abgewichen werden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Zu den weiteren Indikatoren im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegen folgende Daten vor:

Impfquote	
Anteil der Bevölkerung mit Erstimpfung (in Prozent)	65,02 %
Anteil der Bevölkerung mit vollständigen Impfschutz (in Prozent)	60,71 %

Anzahl der schweren Krankheitsverläufe	4

Bettenbelegung in den Krankenhäusern	
Anzahl der hospitalisierten Personen mit Covid-19-Symptomen	10

ITS-Auslastung	
Anzahl der Personen mit Covid-19-Symptomen auf ITS	2

Die Entwicklung und der aktuelle Stand der genannten Indikatoren lassen eine medizinische Einschätzung der Infektionslage zu. Insbesondere gibt die geringe Anzahl der intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten ein Bild über die Auswirkungen der aktuell niedrigen epidemiologischen Dynamik. Die geringe Anzahl der schweren Krankheitsverläufe gibt gleichzeitig Aufschluss über die mögliche Gefahr, die durch eine Covid-19-Erkrankung für Personen und Personengruppen und damit für das Gesundheitswesen hervorgerufen wird. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt seit dem 15. September 2021 wieder unter dem Wert von 35. Mit Blick auf die Indikatoren ist eine starke Auslastung der Infrastruktur der Krankenhäuser nicht zu befürchten. Das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf einem niedrigen Niveau.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung lässt ein Abweichen von der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz zu. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann deshalb weiter das Abweichen von der Testpflicht verantwortet werden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die Testpflicht für einzelne der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten nicht weiter entfallen zu lassen.

Da sich die Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 16. September 2021 hinaus bis zum 7. Oktober 2021 verlängert, sodass das Datum des Außerkrafttretens in der kommunalen Verordnung ebenfalls auf den 7. Oktober 2021 zu ändern ist.